

Ergebnisse der Pilotgruppe von DIHK und DRSC zum Entwurf des VSME ESRS

Hintergrund

Im Januar 2024 hat der europäische Standardsetzer EFRAG einen Vorschlag für einen freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU veröffentlicht. Der sog. *Voluntary ESRS for non-listed small and medium-sized enterprises* (VSME ESRS) zielt darauf ab, die vielfältigen Nachhaltigkeitsinformationsanfragen von Geschäftspartnern der KMU zu adressieren, mit denen sich KMU häufig befassen müssen. EFRAG schlägt einen modularen Aufbau vor. Grundlage der Berichterstattung gem. VSME ESRS stellt das Basis-Modul mit zwölf Nachhaltigkeitsaspekten dar. Darüber hinaus können entweder das Geschäftspartner-Modul (*Business Partner Module, BP-Module*) und/oder das sog. PAT-Modul (*Policies, Actions, Targets* – Beschreibungen von Leitlinien, Maßnahmen oder Zielen zu Nachhaltigkeitsaspekten) ergänzt werden. Es ist auch möglich, zusätzlich zum Basis-Modul einzelne Angaben aus den anderen Modulen auszuwählen. In diesem Fall entfällt die ansonsten für diese beiden Module durchzuführende Wesentlichkeitsanalyse.

EFRAG strebt an, mit dem VSME ESRS einen weithin akzeptierten Marktstandard zu schaffen, der die individualisierten Informationsabfragen bei KMU entbehrlich macht. Der Bedarf an Nachhaltigkeitsinformationen von KMU resultiert häufig aus vielfältigen gesetzlichen Anforderungen, die die Geschäftspartner und anderen Stakeholder von KMU ihrerseits erfüllen müssen (sog. Trickle-Down-Effekt). Dazu gehören beispielsweise Berichtsanforderungen an große Unternehmen (Auftraggeber von KMU) oder die Vorgabe an Banken, bei der Kreditvergabe auch Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.

Um die Vorschläge von EFRAG auf ihre Eignung und Angemessenheit für KMU hin zu überprüfen, haben sich zwölf Mitgliedsunternehmen der IHKs bereiterklärt, sich im Detail mit den Anforderungen des Entwurfs für den VSME ESRS zu befassen und die praktische Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit zu analysieren. Die KMU kommen aus verschiedenen Branchen und Regionen, wobei die Beschäftigtenzahl zwischen 20 bis zu 200 variiert.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) haben diese Unternehmen in diesem Prozess von Januar 2024 bis Mai 2024 begleitet und dabei Einführungs-Workshops zu den Modulen des VSME durchgeführt, Übersetzungen der Anforderungen des VSME ESRS bereitgestellt und zahlreiche Auswertungsgespräche geführt. Die Ergebnisse der Arbeit dieser Pilotgruppe werden DIHK, DRSC und DHBW in Kürze auch gemeinsam mit den Unternehmen der EU-Kommission vorstellen.

Jonas Dickel von der DHBW hat das Projekt aus wissenschaftlicher Sicht begleitet und die Übersetzung der Auszüge aus dem EFRAG-Entwurf für den VSME ESRS angefertigt. WP Alexander Glöckner von RSM Ebner Stolz hat bei Wesentlichkeitsanalyse und der Berichterstattung über die CO₂-Emissionen unterstützt.

Zusammengefasste Ergebnisse der Unternehmen zum Entwurf des VSME ESRS

Folgende wesentliche Ergebnisse wurden von den Unternehmen durch die Befassung mit dem Entwurf zum VSME ESRS zusammengetragen.

- Es besteht aufgrund des umfangreichen Trickle-Down-Effekts ein großer Bedarf seitens der betroffenen KMU und ein großes Potenzial für europaweite, einfache und standardisierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. Im Zentrum steht aber für die KMU die wirtschaftliche Nachhaltigkeit ihrer Unternehmen.
- Der Aufwand der Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen muss sich durch konkreten Nutzen rechtfertigen lassen, also durch eine Aufwandsreduktion in der bislang individualisierten Berichterstattung in der Lieferkette und gegenüber Finanzinstituten und durch Verbesserung des potenziellen Zugangs zu Finanzierung und Förderung.
- Der derzeitige Entwurf des VSME ist noch nicht hinreichend einfach in Sprache und Anwendung. Es bedarf der Nachbesserung, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Es werden darüber hinaus weitere, einfach zugängliche und kostenlose Unterstützungen (geografische Karten, anerkannte Schätzwerte, z. B. für durchschnittliche PKW-Verbräuche, Ergänzungen im Glossar, etc.) benötigt.
- Der modulare Ansatz ist richtig, da er die Heterogenität der KMU widerspiegelt. Das Basis-Modul ist grundsätzlich – mit den genannten Nachbesserungen – für KMU umsetzbar. Eine Erweiterung des Basis-Moduls wird abgelehnt. Für alle weiteren Module bedarf es eines konkreten Nutzens für die Umsetzung. Das PAT-Modul sollte Zugang zu Transformationsfinanzierungen ermöglichen. Das Business Partner-Modul sollte aufgeteilt werden, da die Datenanforderungen von Banken, Investoren und großen Unternehmen sehr unterschiedlich sind. Ein Bedarf für sektorspezifische Module oder Standards wird nicht gesehen. KMU können bei Bedarf freiwillig ergänzende unternehmensspezifische Informationen in ihre Berichterstattung aufnehmen.
- Die komplexe und offenzulegende Wesentlichkeitsanalyse, auch wenn sie nützliche Fragen aufwerfen kann, stellt für die KMU eine große Hürde in der Anwendung dar, ohne dass dadurch der Bericht signifikant gekürzt oder vereinfacht werden könnte. Das PAT-Modul und das Business Partner-Modul sollten folglich auf eine Wesentlichkeitsanalyse verzichten. Eine durchgängige Anwendung des „if applicable“-Ansatzes ist ausreichend.
- Die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts auf Basis des VSME muss freiwillig bleiben. Zudem muss die Akzeptanz des VSME in der Lieferkette und bei Finanzinstitutionen geschaffen werden. Dies ist die wichtigste Aufgabe des VSME. Es muss daher an verschiedenen EU-Gesetzen, insb. der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und bei den Vorgaben der europäischen Finanzaufsicht Anpassungen geben (grundsätzliche Reduzierung des Trickle-Down-Effekts durch Einführung eines „value chain cap“ (Obergrenze) in Form des (künftigen) VSME-Basismoduls).
- Die vom VSME geforderten Informationen müssen den Datenschutz berücksichtigen sowie auf wettbewerbsrelevante Informationen verzichten. Insofern sollte der VSME vorgeben, dass Informationen nicht im Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen, soweit diese personenbezogenen Daten enthalten oder (wie bereits im VSME, Tz. 16 teilweise adressiert) wettbewerbsrelevant sind. Dies ist Voraussetzung für die Akzeptanz des VSME bei den Unternehmen.

- Es muss der Grundsatz gelten, dass ein KMU den gem. VSME ESRS erstellten Nachhaltigkeitsbericht grundsätzlich ohne externe Hilfe erstellen können muss. Es darf also keine Datenpunkte geben, die nur mit externer Unterstützung, Zertifizierungen oder Begutachtungen ermittelbar und darstellbar sind.
- Die Erstellung eines Berichts muss analoge Strukturen haben wie die Finanzberichterstattung (z. B. Konsolidierungskreis) und darf keine Pflicht zur Veröffentlichung nach sich ziehen. Eine technische Standardisierung (XBRL) kann eine gezielte Steuerung der Freigabe und eine kostengünstige und anbieterunabhängige Schnittstelle zu Empfängern ermöglichen; die Nutzung eines solchen Tools sollte jedoch der Entscheidung des jeweiligen KMU überlassen bleiben.
- Die vielen rechtlichen und faktischen Hindernisse in der Berichterstellung sind zu berücksichtigen. So ist z. B. ohne entsprechende Datenbereitstellung durch Ver- und Entsorger selbst das Basis-Modul nicht zu erfüllen. Zudem ist keine Vergleichbarkeit zwischen den KMU möglich. Angaben zum Scope 3 der CO₂-Emissionen oder produktbezogene Angaben sind unvermeidlich mit hohen Unsicherheiten/Unschärfen behaftet.

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Zusammenfassung werden in Kürze detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Berichtsanforderungen der drei Module des Entwurfs des VSME ESRS veröffentlicht.